Satzung Lellebollem - Heddesheimer Mundarttheater

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Lellebollem - Heddesheimer Mundarttheater**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.". Er hat seinen Sitz in 68542 Heddesheim.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Form der Pflege des mundartlichen Theaterspiels, der Jugendarbeit und der teilweisen Unterstützung örtlicher gemeinnütziger Kulturträger und anderer gemeinnütziger Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Theateraufführungen in Heddesheim und Umgebung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenverordnung (§$ 51 ff. AO).

§ 4
Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliederarten:

a) Aktive Mitglieder
b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund schriftlichen Aufnahmeantrags.

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:
Durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an dem Vorstand bis spätestens 30.9. des Jahres.
Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied

a) mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist
b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 1 Woche zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5
Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

Zur Stundung und Erlass von Beiträgen ist der Vorstand befugt.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im April eines jeden Jahres statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Ausschreibung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sind möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Revision
b) Entlastung des Vorstands
c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
d) Wahl der Vorstandsmitglieder
e) Wahl der Kassenrevisoren
f) Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt
g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung erfordern drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassier
d) dem Schriftführer
e) Zwei Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder (mindestens 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) anwesend sind.
Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10
Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB, sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§11
Beurkundung von Beschlüssen

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12
Kassenführung, Revision

Der Vereinskassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Revisoren zu prüfen und mit ihrem Prüfvermerk zu versehen.
Die Revisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13
Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung, usw.) geben.
Die Ordnung und deren Änderung werden vom Vorstand beschlossen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft zwecks Verwendung für - Förderung von Kunst und Kultur.

Vorstehende Satzung vom 28.04.2004 wurde von der Mitgliederversammlung - mit Änderung des § 1 am 06. August 2004, Änderung des § 8 am 21.04.2006, Änderung des § 1 am 03.04. 2009, Änderung der §§ 2, 9 und 14 am 17.09.2009 und Änderung des § 1 am 19.04.2024 beschlossen.

Heddesheim, den 19.04.2024